

Vorsitzender Neitzke verweist hierzu auf die Vorberatung hierzu in der 4. Sitzung. Herr Sterzenbach ergänzt, dass es zwischenzeitlich eine Verkehrsschau diesbezüglich gegeben hat und die Meinung des Straßenverkehrsamtes vorliegt.

Herr Gräf spricht die Kosten für die Anlegung eines Fußgängerüberweges an und bittet die Verwaltung hier auf einen geringen Kostenaufwand zu achten. Sollte man sich für einen Fußgängerüberweg entscheiden, sollte dieser an einer Stelle installiert werden, wo bereits jetzt eine ausreichende Straßenbeleuchtung vorhanden ist.

Herr Sonntag vertritt ebenfalls die Meinung, keinen allzu großen finanziellen Aufwand zu betreiben. Er verweist auf den vorhandenen Fußgängerüberweg in Höhe des Kreisverkehrs, der sich in der Nähe der Rhein-Sieg-Werkstätten befindet.

Weiterhin geht er auf einige Ausführungen in der Vorlage ein. Zum einen wird in der Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) davon gesprochen, dass Querungshilfen zweckmäßig sind, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Personen zu rechnen ist. Die Rhein-Sieg- Werkstätten aber zum anderen angegeben haben, dass oftmals Mitarbeiter der Werkstatt die Straße queren, die als verkehrssicher einzustufen sind. Er fragt, ob die Voraussetzung „schutzbedürftig“ damit erfüllt ist und dem Straßenverkehrsamt diese Aussage der Rhein-Sieg-Werkstätten bekannt war.

Beigeordneter Sterzenbach antwortet, dass der Antrag dem RSK vorliegt. Er schlägt vor, diese Aussage nochmals beim Straßenverkehrsamt zu hinterfragen.

Da man aktuell davon ausgehen kann, dass der Rhein-Sieg-Kreis in diesem Fall keine Anordnung treffen wird, stelle sich für den Ausschuss die Grundsatzfrage, ob die Gemeinde als Straßenbaulastträger die Installation durchführt.

Herr Sonntag führt aus, dass man eine abschließende Entscheidung von den anfallenden Kosten abhängig machen sollte.

Beigeordneter Sterzenbach erläutert, dass seitens der Verwaltung eine Kostenberechnung durchgeführt wird und nochmals bei den Rhein-Sieg-Werkstätten hinterfragt wird, ob dieser Fußgängerüberweg wirklich notwendig ist.

Herr Gräf schlägt u.U. eine Kostenbeteiligung des Antragstellers vor.